

Fahrplanangebot Miesbach

Buslinie Leitzachtal/Ursprungpass: München Ostbahnhof – Fischbachau – Bayrischzell – Thiersee (Tirol)

ca. 20.150 km / Jahr (ohne Binnenbedienung)

Haltestelle	Hin 1 (Bus 1)	Hin 2 (Bus 2)
München Ostbahnhof Friedenstr., ab	07:00	09:00
Irschenberg, Wendling Pendlerparkplatz, ab	07:45	09:45
Fischbachau, Hundham Alter Wirt, an	08:05	10:05
Fischbachau, Rathaus, an	08:10	10:10
Fischbachau, Aurach Kreuzung, an	08:15	10:15
Bayrischzell, Parkplatz Wendelsteinbahn, an	08:20	10:20
Bayrischzell, Bahnhof, an	08:25	10:25
Bayrischzell, Sportalm, an	08:30	10:30
Bayrischzell, Parkplatz Stocker, an	08:35	10:35
Bayrischzell, Kloo-Aschertal, an	08:37	10:37
Bayrischzell, Grenzgasthof Bäckeralm, an	08:42	10:42
Thiersee, Landl Parkplatz Mariandlalm, an	08:45	10:45
Thiersee, Landl Dorf, an	08:50	10:50
Thiersee, Gasthaus Weißes Rössl, an	09:00	11:00
Thiersee, Hinterthiersee, an	09:05	11:05

Fahrplanentwurf Hinfahrt Buslinie Leitzachtal/Ursprungpass

(Quelle: MVV GmbH)

Haltestelle	Rück 1 (Bus 1)	Rück 2 (Bus 2)
Thiersee, Hinterthiersee, ab	16:00	18:00
Thiersee, Gasthaus Weißes Rössl, ab	16:05	18:05
Thiersee, Landl Dorf, ab	16:15	18:15
Thiersee, Landl Parkplatz Mariandlalm, ab	16:20	18:20
Bayrischzell, Grenzgasthof Bäckeralm, ab	16:23	18:23
Bayrischzell, Kloo-Aschertal, ab	16:28	18:28
Bayrischzell, Parkplatz Stocker, ab	16:30	18:30
Bayrischzell, Sportalm, ab	16:35	18:35
Bayrischzell, Bahnhof, ab	16:40	18:40
Bayrischzell, Parkplatz Wendelsteinbahn, ab	16:45	18:45
Fischbachau, Aurach Kreuzung, ab	16:50	18:50
Fischbachau, Rathaus, ab	16:55	18:55
Fischbachau, Hundham Alter Wirt, ab	17:00	19:00
Irschenberg, Wendling Pendlerparkplatz, an	17:20	19:20
München Ostbahnhof Friedenstr., an	18:05	20:05

Fahrplanentwurf Rückfahrt Buslinie Leitzachtal/Ursprungpass

(Quelle: MVV GmbH)

Buslinie Leitzachtal/Ursprungspass Binnenbedienung: Bayrischzell (Bahnhof, Sportalm, Parkplatz Stocker, Kloo-Aschertal, Grenzgasthof Bäckeralm) – Thiersee (Landl Parkplatz Mariandlalm, Landl Dorf, Gasthaus Weißes Rössl, Hinterthiersee)

ca. 10.350 km / Jahr

Haltestelle	Umlauf 1 (Bus 1)	Umlauf 2 (Bus 2)	Umlauf 3 (Bus 1)	Umlauf 4 (Bus 2)
<i>Bergbus 1/2 Hinterthiersee an</i>	09:05	11:05		
<i>Pause</i>				
Thiersee, Hinterthiersee, ab	10:05	12:05	14:05	16:05
Thiersee, Gasthaus Weißes Rössl, ab	10:10	12:10	14:10	16:10
Thiersee, Landl Dorf, ab	10:20	12:20	14:20	16:20
Thiersee, Landl Parkplatz Mariandlalm, ab	10:25	12:25	14:25	16:25
Bayrischzell, Grenzgasthof Bäckeralm, ab	10:28	12:28	14:28	16:28
Bayrischzell, Kloo-Aschertal, ab	10:33	12:33	14:33	16:33
Bayrischzell, Parkplatz Stocker, ab	10:35	12:35	14:35	16:35
Bayrischzell, Sportalm, ab	10:40	12:40	14:40	16:40
Bayrischzell, Bahnhof, an	10:45	12:45	14:45	16:45
<i>Zug nach München ab</i>	<i>11:03</i>	<i>13:03</i>	<i>15:03</i>	<i>17:03</i>
<i>Zug aus München an</i>	<i>10:56</i>	<i>12:56</i>	<i>14:56</i>	<i>16:56</i>
Bayrischzell, Bahnhof, ab	11:05	13:05	15:05	17:05
Bayrischzell, Sportalm, an	11:10	13:10	15:10	17:10
Bayrischzell, Parkplatz Stocker, an	11:15	13:15	15:15	17:15
Bayrischzell, Kloo-Aschertal, an	11:17	13:17	15:17	17:17
Bayrischzell, Grenzgasthof Bäckeralm, an	11:22	13:22	15:22	17:22
Thiersee, Landl Parkplatz Mariandlalm, an	11:25	13:25	15:25	17:25
Thiersee, Landl Dorf, an	11:30	13:30	15:30	17:30
Thiersee, Gasthaus Weißes Rössl, an	11:40	13:40	15:40	17:40
Thiersee, Hinterthiersee, an	11:45	13:45	15:45	17:45
<i>Pause</i>	<i>14:05</i>	<i>16:05</i>		
<i>Bergbus nach München ab</i>			<i>16:00</i>	<i>18:00</i>

Fahrplanentwurf Hin- und Rückfahrt Buslinie Leitzachtal/Ursprungspass Binnenbedienung
(Quelle: MVV GmbH)

Fahrplangebot Ostallgäu

Buslinie Ostallgäu: München Pasing – Landsberg am Lech – Steingaden – Halblech – Schwangau – Vils – Pfronten

ca. 30.800 km / Jahr (ohne Binnenbedienung)

Haltestelle	Hin 1 (Bus 1)	Hin 2 (Bus 2)
München, Pasing Bf ab	06:45	08:15
Landsberg am Lech, Bf (nur Zustieg)	07:35	09:05
Steingaden	08:25	09:55
Trauchgau	08:33	10:03
Halblech, Kenzenparkplatz	08:37	10:07
Buching, Buchenbergbahn	08:40	10:10
Schwangau, Tegelbergbahn	08:50	10:20
Hohenschwangau	08:57	10:27
Vils	09:12	10:42
Pfronten, Breitenbergbahn / Pfronten-Steinach Bhf	09:20	10:50

Fahrplanentwurf Hinfahrt Buslinie Ostallgäu (Quelle: MVV GmbH)

Haltestelle	Rück 1 (Bus 1)	Rück 2 (Bus 2)
Pfronten, Breitenbergbahn / Pfronten-Steinach Bhf	16:30	18:00
Vils	16:38	18:08
Hohenschwangau	16:53	18:23
Schwangau, Tegelbergbahn	17:00	18:30
Buching, Buchenbergbahn	17:10	18:40
Halblech, Kenzenparkplatz	17:13	18:43
Trauchgau	17:17	18:47
Steingaden	17:25	18:55
Landsberg am Lech, Bf (nur Ausstieg)	18:15	19:45
München, Pasing Bf an	19:05	20:35

Fahrplanentwurf Rückfahrt Buslinie Ostallgäu (Quelle: MVV GmbH)

Buslinie Ostallgäu Binnenbedienung: Pfronten – Nesselwang – Niederhofen – Lachen – Rückholz – Seeg – Roßhaupten – Lechbruck – Steingaden – Wieskirche

ca. 10.000 km / Jahr

Haltestelle	Binnenbedienung 1 (Bus 1)	Binnenbedienung 2 (Bus 2)
<i>Bergbus 1/2 Pfronten Breitenbergbahn / Pfronten-Stein</i>	09:20	10:50
<i>Pause</i>		
Pfronten-Steinach Bhf, ab	10:00	12:30
Pfronten-Ried Bahnhof, ab	10:06	12:36
Pfronten-Weißbach Kemptener Straße, ab	10:08	12:38
Pfronten-Weißbach Am Wiesle, ab	10:09	12:39
Pfronten Kappel, ab	10:12	12:42
Nesselwang Obere Wank, ab	10:14	12:44
Nesselwang Kurapotheke, ab	10:16	12:46
Nesselwang Bahnhof, an	10:18	12:48
Nesselwang Bahnhof, ab	10:19	12:49
Nesselwang Zillhalde, ab	10:21	12:51
Niederhofen Abzw., ab	10:22	12:52
Lachen, ab	10:23	12:53
Rückholz Dorfplatz, ab	10:28	12:58
Seeg Bahnhof, ab	10:37	13:07
Roßhaupten Schule, ab	10:47	13:17
Lechbruck Rathaus, ab	10:57	13:27
Steingaden Feuerwehrhaus, ab	11:05	13:35
Wieskirche, an	11:15	13:45
<i>Pause</i>		
Wieskirche, ab	13:15	15:45
Steingaden Feuerwehrhaus, ab	13:25	15:55
Lechbruck Rathaus, ab	13:33	16:03
Roßhaupten Schule, ab	13:43	16:13
Seeg Bahnhof, ab	13:53	16:23
Rückholz Dorfplatz, ab	14:04	16:34
Lachen, ab	14:09	16:39
Niederhofen Abzw., ab	14:10	16:40
Nesselwang Zillhalde, ab	14:11	16:41
Nesselwang Bahnhof, an	14:12	16:42
Nesselwang Bahnhof, ab	14:13	16:43
Nesselwang Kurapotheke, ab	14:15	16:45
Nesselwang Obere Wank, ab	14:17	16:47
Pfronten Kappel, ab	14:20	16:50
Pfronten-Weißbach Am Wiesle, ab	14:22	16:52
Pfronten-Weißbach Kemptener Straße, ab	14:23	16:53
Pfronten-Ried Bahnhof, ab	14:26	16:56
Pfronten-Steinach Bhf, an	14:32	17:02
<i>Pause</i>		
<i>Bergbus nach München ab</i>	<i>16:30</i>	<i>18:00</i>

Fahrplanentwurf Hin- und Rückfahrt Buslinie Ostallgäu Binnenbedienung
(Quelle: MVV GmbH)

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

zwischen

dem Landkreis Miesbach,
gesetzlich vertreten durch den Landrat Olaf von Löwis,
Rosenheimer Str. 3, 83714 Miesbach
- nachfolgend „Landkreis“ genannt -,

und

der Landeshauptstadt München,
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter,
Marienplatz 8, 80331 München
- nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt -,

gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

Präambel

Die Beteiligten möchten das Projekt „Münchner Bergbus“ umsetzen.

Nach dem erfolgreichen Pilotjahr 2021 wurde das Mobilitätsreferat (MOR) mit Stadtratsbeschluss vom 06.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06028) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) und der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) eine Lösung für den dauerhaften Betrieb der Bergbuslinien in verschiedene Zielgebiete in den bayerischen Alpen zu erarbeiten. In den Pilotjahren 2021 und 2022 fuhren im Rahmen des Projekts Münchner Bergbus mehrere Buslinien verschiedene Zielgebiete in den bayerischen Alpen an, um dem hohen PKW-Aufkommen in den bayerischen Bergen entgegenzuwirken. Bei den angefahrenen Zielen handelt es sich um Wandergebiete, die bisher mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar waren. Der Münchner Bergbus ist somit als Ergänzung zum ÖPNV zu sehen. Die Bergbuslinien werden im Rahmen des Münchner Bergbusses ab 2024 in den Linienverkehr integriert. Die Bergbuslinien fahren im Jahr 2023 noch als Gelegenheitsverkehr im Sinne des § 46 PBefG, bis sie 2024 in den ÖPNV überführt werden.

Der Deutsche Alpenverein e. V. (DAV) war während der Pilotphase und im Überbrückungsjahr 2023 der Betreiber der Bergbuslinien und trug die Kosten. Die Landeshauptstadt München bezuschusste das Projekt. Die Angebotsverstetigung der Bergbuslinien ab 2024 wird durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, der beteiligten Landkreise sowie durch Fördermittel des Freistaats Bayern unterstützt. In einem Arbeitskreis unter Federführung des MOR wurde die Verstetigung der Angebote im Rahmen des Münchner Bergbusses in die Landkreise Ostallgäu und Miesbach geplant. Aus Effizienzgründen wurden die zwei unterschiedlichen Bergbuslinien in die jeweiligen Zielregionen in einem Arbeitskreis geplant. Die Ausführung der beiden Buslinien erfolgt jedoch unabhängig voneinander.

Im vorliegenden Fall wird eine Vereinbarung zur Aufgabenübertragung mit dem Landkreis Miesbach getroffen.

Für den Großraum München besteht entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayÖPNVG ein regionaler Nahverkehrsraum, da die Verflechtungen und Beziehungen des allgemeinen öffentlichen

Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Aufgabenträger hinausreichen. Der Landkreis Miesbach wird ab 10. Dezember 2023 in den Verbundraum des MVV integriert.

Die Überführung des Münchner Bergbusses als Gelegenheitsverkehr in den Linienverkehr wird als ein gemeinsames Ziel des Landkreises und der Landeshauptstadt betrachtet und ist von entscheidender Bedeutung, um nachhaltige Mobilität im Freizeitverkehr mit Ausrichtung auf den Bergsport in den Alpen zu fördern und gleichzeitig den motorisierten Individualverkehr (MIV) und die mit ihm verbundenen Belastungen und negativen Begleiterscheinungen für Klima, Mensch und Natur zu reduzieren. Zusätzlich erfolgt mit der Integration des Münchner Bergbusses in den Linienverkehr eine wichtige Binnenbedienung im Landkreis, die das bestehende Regionalbusangebot im Zielgebiet ergänzt.

Der Landkreis und die Landeshauptstadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Landeshauptstadt und Landkreis im Projekt Münchner Bergbus ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel der Beteiligten. Zur Erreichung dieses Ziels wirken die Beteiligten mit der vorliegenden Vereinbarung im allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 10 BayÖPNVG nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zusammen; diese Kooperation stellt eine kommunale Zusammenarbeit mit Zuständigkeitsübertragung nach Art. 7 ff. KommZG dar und dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der gebietsüberschreitenden Linie vom Stadtgebiet der Landeshauptstadt zum Gebiet des Landkreises (Zielgebiet) sowie die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im Binnenverkehr innerhalb des Landkreises nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die dafür erforderliche Zuständigkeitsübertragung nach dem KommZG zwischen den Beteiligten im Rahmen des Projektes Münchner Bergbus. Hierzu treffen die Beteiligten eine Zweckvereinbarung zur Übertragung einer Interventionsbefugnis des Landkreises auf die Landeshauptstadt.
- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung gemäß Abs. 1 die Landeshauptstadt insgesamt zuständig sein. Für diese Linien ist der Landkreis „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Für folgende Linien soll die Landeshauptstadt zuständig sein:

- Buslinie Leitzachtal/Ursprungspass: Ostbahnhof Friedenstraße – Irschenberg –

Fischbachau – Bayrischzell – Thiersee (Tirol)

- Buslinie Binnenverkehr: Bayrischzell (Bahnhof, Sportalm, Parkplatz Stocker, Kloo-Aschertal, Grenzgasthof Bäckeralm) – Thiersee (Landl Parkplatz Mariandlalm, Landl Dorf, Gasthaus Weißes Rössl, Hinterthiersee)

Im Übrigen bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den Binnenverkehr auf seinem Zuständigkeitsgebiet gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG.

- (3) Das Fahrplanangebot auf den vorstehend in Absatz 2 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert und skizziert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienug sicherzustellen. Die Dokumentation des gesamten Fahrplanangebots wird dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 3 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Landeshauptstadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in § 2 Abs. 2 genannten Linien im Projekt Münchner Bergbus die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienug (§ 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) im allgemeinen ÖPNV, soweit eine Zuständigkeit des Landkreises besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine ggf. erforderlich werdende Vorabkennntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen. Ansonsten bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV.

- (2) Nach Absatz 1 übertragen sind insbesondere:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge, insbesondere nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungen
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- die Durchführung einer Beauftragung für den laufenden Betrieb des Projekts
- die Zuständigkeit weitere Vereinbarungen mit inländischen und ausländischen Gebietskörperschaften abzuschließen, sofern dies für die Umsetzung des Projekts Münchner Bergbus erforderlich ist.

- (3) Die nach Abs. 1 und 2 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlich werdenden Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linien nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt.

Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem Landkreis die Sicherherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

§ 4 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Die Beteiligten treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots.
- (2) Sofern einschlägig informiert die Landeshauptstadt den Landkreis vor Veröffentlichung der Vorabekanntmachung über deren Inhalte. Die Landeshauptstadt übermittelt dem Landkreis vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag und stimmt diese mit dem Landkreis ab, sofern und soweit sie die verkehrliche Ausgestaltung und deren Finanzierung auf dem Streckenabschnitt der Buslinie Leitzachtal/Ursprungspass sowie der Linie zur Binnenbedienung betreffen. Die Unterlagen sind vom Landkreis vertraulich zu behandeln; der Landkreis verpflichtet jegliche für ihn tätige Dritte auf die vertrauliche Behandlung der im vorstehenden Zusammenhang zugänglich gemachten Informationen.

§ 5 Qualitätsstandards

Die Landeshauptstadt sorgt dafür, dass das von der Landeshauptstadt vergaberechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 2 Abs. 2 genannten Linien beauftragte Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmeaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Landkreis übernimmt die seinem Gebiet zuzuordnenden Kosten, die die Landeshauptstadt für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe, insbesondere für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen. Die Beteiligten weisen sich einander die angefallenen Kosten nach.
- (2) *Für die Verkehrsbedienung gilt:*
Die Kostenkalkulation erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, der das Verhältnis der gefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrten zwischen Landeshauptstadt und Landkreis sowie der Binnenbedienung im Landkreis abbildet. Die Kosten für die Hin- und Rückfahrten zwischen München und dem Zielgebiet übernimmt die Landeshauptstadt. Die Kosten für die Binnenbedienung im Landkreis werden vom Landkreis getragen. Die Betriebskosten werden nach den real gefahrenen Kilometern nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt.

Für die Betreuung des Betriebs gilt:

Bei der Kostenerstattung für die Betreuung des Betriebs entfallen 2/3 der Kosten auf die Landeshauptstadt und 1/3 auf den Landkreis.

- (3) Die Beteiligten informieren sich gegenseitig unverzüglich über jede Änderung der Kosten.
- (4) Die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur erfolgt im Gebiet des Landkreises durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die gegenseitige Mitbenutzung von bestehender Haltestelleninfrastruktur regeln die Verkehrsunternehmen untereinander nach Maßgabe der im MVV-Regionalbusverkehr üblichen Standards.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Zweck der Vereinbarung nicht oder nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - sich das Projekt aus Sicht eines Beteiligten aus sachlich nachvollziehbaren Gründen als nicht realisierbar erweist,
 - die ursprünglich vereinbarten Linienverkehre nicht mehr bedient werden können oder
 - die Zielhaltepunkte durch den Münchner Bergbus nicht mehr anfahrbar sind.
- (3) Im Falle einer Kündigung läuft diese Zweckvereinbarung jedenfalls so lange weiter, wie das von der Landeshauptstadt mit der Verkehrserbringung beauftragte Unternehmen noch eine Betriebspflicht aus dem PBefG für die in der Anlage genannten Abschnitte trägt oder aus anderen Gründen finanzielle Lasten zu tragen hat. Die Landeshauptstadt hat in ihrer Funktion als Auftraggeberin dafür Sorge zu tragen, dass in dem Vertrag mit dem mit der Verkehrserbringung beauftragten Unternehmen eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit besteht.

§ 8 Anpassung des Vertrags

- (1) Jeder der Beteiligten hat das Recht, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung zu verlangen, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerrechtliche Grundlagen gegenüber dem Datum des Inkrafttretens geändert haben und hieraus eine erhebliche Belastung für den jeweiligen Beteiligten resultiert. Die Anpassung kann insbesondere auch eine Änderung des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Fahrplanangebots bzw. eine Änderung der Verkehrsleistung nach der Anlage umfassen. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen den Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist.
- (3) Vor wesentlichen Änderungen informieren sich die Beteiligten gegenseitig über die Auswirkungen auf die Kosten.

- (4) Den Beteiligten ist bewusst, dass bei der Reduktion der Verkehrsleistung eine Einsparung von variablen und fixen Kosten in unterschiedlichem Verhältnis erreicht werden kann. Die Beteiligten werden alles Erforderliche zur Minderung der Belastungen für den jeweiligen Beteiligten übernehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlage bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die mit dem der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Die Beteiligten beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Folgende Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags:
- Anlage Dokumentation der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte des konkreten Verkehrsangebots auf den in § 2 Absatz 2 genannten Linien
- (4) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.
- (6) Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt; die Beteiligten erhalten zwei Exemplare.

Miesbach, den

München, den

Für den Landkreis

Für die Landeshauptstadt

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

zwischen

dem Landkreis Ostallgäu,
gesetzlich vertreten durch die Landrätin Maria Rita Zinnecker,
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
- nachfolgend „Landkreis“ genannt -,

und

der Landeshauptstadt München,
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter,
Marienplatz 8, 80331 München
- nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt -,

gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

Präambel

Die Beteiligten möchten das Projekt „Münchner Bergbus“ umsetzen.

Nach dem erfolgreichen Pilotjahr 2021 wurde das Mobilitätsreferat (MOR) mit Stadtratsbeschluss vom 06.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06028) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) und der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) eine Lösung für den dauerhaften Betrieb der Bergbuslinien in verschiedene Zielgebiete in den bayerischen Alpen zu erarbeiten. In den Pilotjahren 2021 und 2022 fuhren im Rahmen des Projekts Münchner Bergbus mehrere Buslinien verschiedene Zielgebiete in den bayerischen Alpen an, um dem hohen PKW-Aufkommen in den bayerischen Bergen entgegenzuwirken. Bei den angefahrenen Zielen handelt es sich um Wandergebiete, die bisher mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar waren. Der Münchner Bergbus ist somit als Ergänzung zum ÖPNV zu sehen. Die Bergbuslinien werden im Rahmen des Münchner Bergbusses ab 2024 in den Linienverkehr integriert. Die Bergbuslinien fahren im Jahr 2023 noch als Gelegenheitsverkehr im Sinne des § 46 PBefG, bis sie 2024 in den ÖPNV überführt werden.

Der Deutsche Alpenverein e. V. (DAV) war während der Pilotphase und im Überbrückungsjahr 2023 der Betreiber der Bergbuslinien und trug die Kosten. Die Landeshauptstadt München bezuschusste das Projekt. Die Angebotsverstetigung der Bergbuslinien ab 2024 wird durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, der beteiligten Landkreise sowie durch Fördermittel des Freistaats Bayern unterstützt. In einem Arbeitskreis unter Federführung des MOR wurde die Verstetigung der Angebote im Rahmen des Münchner Bergbusses in die Landkreise Ostallgäu und Miesbach geplant. Aus Effizienzgründen wurden die zwei unterschiedlichen Bergbuslinien in die jeweiligen Zielregionen in einem Arbeitskreis geplant. Die Ausführung der beiden Buslinien erfolgt jedoch unabhängig voneinander.

Im vorliegenden Fall wird eine Vereinbarung zur Aufgabenübertragung mit dem Landkreis Ostallgäu getroffen.

Für den Großraum München besteht entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayÖPNVG ein regionaler Nahverkehrsraum, da die Verflechtungen und Beziehungen des allgemeinen öffentlichen

Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Aufgabenträger hinausreichen.

Die Überführung des Münchner Bergbusses als Gelegenheitsverkehr in den Linienverkehr wird als ein gemeinsames Ziel des Landkreises und der Landeshauptstadt betrachtet und ist von entscheidender Bedeutung, um nachhaltige Mobilität im Freizeitverkehr mit Ausrichtung auf den Bergsport in den Alpen zu fördern und gleichzeitig den motorisierten Individualverkehr (MIV) und die mit ihm verbundenen Belastungen und negativen Begleiterscheinungen für Klima, Mensch und Natur zu reduzieren. Zusätzlich erfolgt mit der Integration des Münchner Bergbusses in den Linienverkehr eine wichtige Binnenbedienung im Landkreis, die das bestehende Regionalbusangebot im Zielgebiet ergänzt.

Der Landkreis und die Landeshauptstadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Landeshauptstadt und Landkreis im Projekt Münchner Bergbus ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel der Beteiligten. Zur Erreichung dieses Ziels wirken die Beteiligten mit der vorliegenden Vereinbarung im allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 10 BayÖPNVG nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zusammen; diese Kooperation stellt eine kommunale Zusammenarbeit mit Zuständigkeitsübertragung nach Art. 7 ff. KommZG dar und dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der gebietsüberschreitenden Linie vom Stadtgebiet der Landeshauptstadt zum Gebiet des Landkreises (Zielgebiet) sowie die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im Binnenverkehr innerhalb des Landkreises nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die dafür erforderliche Zuständigkeitsübertragung nach dem KommZG zwischen den Beteiligten im Rahmen des Projektes Münchner Bergbus. Hierzu treffen die Beteiligten eine Zweckvereinbarung zur Übertragung einer Interventionsbefugnis des Landkreises auf die Landeshauptstadt.

(2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung gemäß Abs. 1 die Landeshauptstadt insgesamt zuständig sein. Für diese Linien ist der Landkreis „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Für folgende Linien soll die Landeshauptstadt zuständig sein:

- Buslinie Ostallgäu: Pasing Bf – Landsberg am Lech – Steingaden – Halblech – Schwangau – Vils – Pfronten

- Buslinie Binnenbedienung: Pfronten – Nesselwang – Niederhofen – Lachen – Rückholz – Seeg – Roßhaupten – Lechbruck – Steingaden – Wieskirche

Im Übrigen bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den Binnenverkehr auf seinem Zuständigkeitsgebiet gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG.

- (3) Das Fahrplanangebot auf den vorstehend in Absatz 2 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert und skizziert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. Die Dokumentation des gesamten Fahrplanangebots wird dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 3 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Landeshauptstadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in § 2 Abs. 2 genannten Linien im Projekt Münchner Bergbus die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) im allgemeinen ÖPNV, soweit eine Zuständigkeit des Landkreises besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine ggf. erforderlich werdende Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen. Ansonsten bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV.

- (2) Nach Absatz 1 übertragen sind insbesondere:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge, insbesondere nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungen
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- die Durchführung einer Beauftragung für den laufenden Betrieb des Projekts.

- (3) Die nach Abs. 1 und 2 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlich werdenden Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linien nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem Landkreis die Sicherherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der

Beteiligten der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

§ 4 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Die Beteiligten treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots.
- (2) Sofern einschlägig informiert die Landeshauptstadt den Landkreis vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Die Landeshauptstadt übermittelt dem Landkreis vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag und stimmt diese mit dem Landkreis ab, sofern und soweit sie die verkehrliche Ausgestaltung und deren Finanzierung auf dem Streckenabschnitt der Buslinie Ostallgäu sowie der Linie zur Binnenbedienung betreffen. Die Unterlagen sind vom Landkreis vertraulich zu behandeln; der Landkreis verpflichtet jegliche für ihn tätige Dritte auf die vertrauliche Behandlung der im vorstehenden Zusammenhang zugänglich gemachten Informationen.

§ 5 Qualitätsstandards

Die Landeshauptstadt sorgt dafür, dass das von der Landeshauptstadt vergaberechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 2 Abs. 2 genannten Linien beauftragte Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmeaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Landkreis übernimmt die seinem Gebiet zuzuordnenden Kosten, die die Landeshauptstadt für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe, insbesondere für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen. Die Beteiligten weisen sich einander die angefallenen Kosten nach.
- (2) *Für die Verkehrsbedienung gilt:*
Die Kostenkalkulation erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, der das Verhältnis der gefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrten zwischen Landeshauptstadt und Landkreis sowie der Binnenbedienung im Landkreis abbildet. Die Kosten für die Hin- und Rückfahrten zwischen München und dem Zielgebiet übernimmt die Landeshauptstadt. Die Kosten für die Binnenbedienung im Landkreis werden vom Landkreis getragen. Die Betriebskosten werden nach den real gefahrenen Kilometern nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt.

Für die Betreuung des Betriebs gilt:

Bei der Kostenerstattung für die Betreuung des Betriebs entfallen 2/3 der Kosten auf die Landeshauptstadt und 1/3 auf den Landkreis.

- (3) Die Beteiligten informieren sich gegenseitig unverzüglich über jede Änderung der Kosten.

- (4) Die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur erfolgt im Gebiet des Landkreises durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die gegenseitige Mitbenutzung von bestehender Haltestelleninfrastruktur regeln die Verkehrsunternehmen untereinander nach Maßgabe der im MVV-Regionalbusverkehr üblichen Standards.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Zweck der Vereinbarung nicht oder nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - sich das Projekt aus Sicht eines Beteiligten aus sachlich nachvollziehbaren Gründen als nicht realisierbar erweist,
 - die ursprünglich vereinbarten Linienverkehre nicht mehr bedient werden können oder
 - die Zielhaltepunkte durch den Münchner Bergbus nicht mehr anfahrbar sind.
- (3) Im Falle einer Kündigung läuft diese Zweckvereinbarung jedenfalls so lange weiter, wie das von der Landeshauptstadt mit der Verkehrserbringung beauftragte Unternehmen noch eine Betriebspflicht aus dem PBefG für die in der Anlage genannten Abschnitte trägt oder aus anderen Gründen finanzielle Lasten zu tragen hat. Die Landeshauptstadt hat in ihrer Funktion als Auftraggeberin dafür Sorge zu tragen, dass in dem Vertrag mit dem mit der Verkehrserbringung beauftragten Unternehmen eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit besteht.

§ 8 Anpassung des Vertrags

- (1) Jeder der Beteiligten hat das Recht, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung zu verlangen, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerrechtliche Grundlagen gegenüber dem Datum des Inkrafttretens geändert haben und hieraus eine erhebliche Belastung für den jeweiligen Beteiligten resultiert. Die Anpassung kann insbesondere auch eine Änderung des nach § 2 Absatz 2 festgelegten Fahrplanangebots bzw. eine Änderung der Verkehrsleistung nach der Anlage umfassen. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen den Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist.
- (3) Vor wesentlichen Änderungen informieren sich die Beteiligten gegenseitig über die Auswirkungen auf die Kosten.
- (4) Den Beteiligten ist bewusst, dass bei der Reduktion der Verkehrsleistung eine Einsparung von variablen und fixen Kosten in unterschiedlichem Verhältnis erreicht werden kann. Die

Beteiligten werden alles Erforderliche zur Minderung der Belastungen für den jeweiligen Beteiligten übernehmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlage bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die mit dem der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Die Beteiligten beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Folgende Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags:

Anlage Dokumentation der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte des konkreten Verkehrsangebots auf den in § 2 Absatz 2 genannten Linien
- (4) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.
- (5) Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt; die Beteiligten erhalten zwei Exemplare.

Marktoberdorf, den

München, den

Für den Landkreis

Für die Landeshauptstadt

Kostenkalkulation

Linie	Ostallgäu (LK OAL)	Leitzachtal (LK MB)
Betriebskosten München-Zielgebiet	123.000€ - 153.000€	80.000€ - 100.000€
Betriebskosten Binnenbedienung	40.000€ - 50.000€	41.000€ - 51.000€
Gesamtbetriebskosten (ohne Betreuungskosten)	163.000€ - 203.000€	121.000€ - 151.000€
Betreuungskosten LHM (Mittelwert) (abzgl. 40%-Förderung)	10.000€ (6.000€)	10.000€ (6.000€)
Betreuungskosten Landkreise (Mittelwert, 2 Anteile*) (abzgl. 40% Förderung)	5.000€ (3.000€)	5.000€ (3.000€)
Erlöse München-Zielgebiet (Schätzung)	10.000€	10.000€
Erlöse Binnenbedienung (Schätzung)	5.000€	5.000€
Betriebskostendefizit LHM, inkl. Betreuung (Mittelwert)** (abzgl. 40% Förderung)	138.000 € (83.000€)	90.000€ (54.000€)
Betriebskostendefizit LK, inkl. Betreuung (Mittelwert)** (abzgl. 40% Förderung)	45.000€ (27.000€)	46.000€ (28.000€)

* Die Betreuungskosten der Landkreise wurden durch 2 geteilt

** Zusätzliche Marketing- und Initialkosten i. H. v. ca. 20.000€ im ersten Betriebsjahr sowie Kosten für Buchungstool sind noch nicht in der Kalkulation enthalten

Kostenkalkulation Bergbuslinien pro Jahr (Quelle: MVV GmbH)

